



### Zusammensetzung des Bezirksstellenausschusses Duisburg der Ärztekammer Nordrhein

– Wahlperiode 2005/2009 –

Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein gebe ich nachstehend Folgendes bekannt:

Die Mitglieder der Kammerversammlung aus dem Bereich der Bezirksstelle Duisburg haben am 14. August 2008

**Dr. med. Robert Stalman, Moers**

als Nachfolger des zum 31. Juli 2008 aus-  
geschiedenen 1. Vorsitzenden, Dr. med.  
Heinz Johannes Bicker, in dieses Amt  
gewählt.

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident

### Änderungen der Weiterbildungsordnung treten in Kraft

#### Überblick zu den wesentlichen Änderungen

Die Beschlüsse der deutschen Ärztetage 2006 und 2007 zur Weiterbildungsordnung und das Inkrafttreten der Berufs-  
anerkennungsrichtlinie der Europäischen  
Union 2005/36/EG im Jahre 2007 haben  
dazu geführt, dass Änderungen der Wei-  
terbildungsordnung (*siehe auch unter*  
*www.aekno.de/weiterbildung/weiterbil-*  
*dungsordnung*) notwendig wurden.  
Die Kammerversammlung hat am 19. April  
2008 Änderungen der Weiterbildungs-  
ordnung beschlossen, die am 30. Juni  
2008 durch das Aufsichtsministerium  
genehmigt worden und am 1. Oktober  
2008 in Kraft getreten sind.

#### Allgemeiner Paragrafenteil

**Teilzeitweiterbildung:** Zukünftig können  
auch Weiterbildungssteile angerechnet  
werden, in der weniger als die Hälfte der  
wöchentlichen Arbeitszeit absolviert  
wurde. Gesamtdauer, Niveau und Quali-  
tät müssen den Anforderungen an eine  
ganztägige Weiterbildung entsprechen.  
Die Teilzeitweiterbildung sollte vorher  
beantragt und genehmigt sein, damit  
klar ist, wie diese Weiterbildungszeit an-  
gerechnet werden kann.

Die Bedingungen zur Anerkennung von  
Weiterbildungszeiten außerhalb der Bun-  
desrepublik Deutschland in Mitgliedstaat-  
en der Europäischen Union und in ande-  
ren Vertragsstaaten des Abkommens über  
den Europäischen Wirtschaftsraum sind  
so gefasst worden, wie die Richtlinie  
2005/36/EG des Europäischen Parlamen-  
tes und des Rates vom 7. September 2005  
dies vorsieht.

In den Begriffserläuterungen werden  
Medizinische Versorgungszentren in den  
allgemeinen Bestimmungen die Durch-  
führungen von Impfungen eingefügt.

#### Abschnitt B: Gebiete, Facharztkompetenzen, Schwerpunkte

Im Gebiet Innere und Allgemeinmedizin  
wird der Facharzt für Innere Medizin mit  
einer Weiterbildungszeit von 5 Jahren  
eingeführt. Die Bezeichnung Schwer-  
punkt bei den anderen Facharztkompe-  
tenzen in diesem Gebiet wird aus der  
Facharztbezeichnung gestrichen, z. B.  
Facharzt für Innere Medizin und Gastro-  
enterologie, oder Facharzt für Innere  
Medizin und Kardiologie.

Bei der Facharztkompetenz Allgemeine  
Chirurgie werden die Voraussetzungen  
für den Erwerb der Facharztkompetenz  
neu gefasst und damit verständlicher  
formuliert. Die Facharztkompetenzen im  
Gebiet Innere und Allgemeinmedizin,  
vom Hausarzt bis zum Facharzt für Inne-  
re Medizin und Rheumatologie werden  
entsprechend den Beschlüssen der Ärzt-  
tage neu formuliert.

Die speziellen Übergangsbestimmungen  
für das Gebiet Innere und Allgemein-  
medizin werden im Absatz 4 so gefasst,  
dass alle Kammerangehörigen, die eine  
Schwerpunktbezeichnung im Gebiet In-  
nere Medizin besitzen berechtigt sind,  
die neuen Facharztbezeichnungen zu  
führen. Die Facharztanerkennung kann

geführt werden als Facharzt für Innere  
Medizin und Angiologie oder als Facharzt  
für Innere Medizin und Nephrologie.  
Neue Urkunden dafür werden durch die  
Kammer nicht erteilt.

Im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie  
und -psychotherapie werden die Weiter-  
bildungsanforderungen angepasst, d. h.  
nachzuweisende Stunden werden verän-  
dert. Das Gleiche gilt für das Gebiet  
Psychiatrie und Psychotherapie. Auch  
hier werden die Nachweisstunden verän-  
dert und angepasst.

#### Abschnitt C: Zusatzweiterbildungen

Bei den Zusatzweiterbildungen Androlo-  
gie, Medikamentöse Tumortherapie, Prok-  
tologie und Schlafmedizin sind die Vor-  
aussetzungen zum Erwerb der Bezeich-  
nung ergänzt worden.

Bei den Zusatzweiterbildungen Hämosta-  
seologie, Proktologie, Schlafmedizin und  
Sportmedizin wurden die Absätze für die  
Weiterbildungszeit teilweise ergänzt und  
neu gefasst.

Bei den Zusatzbezeichnungen Betriebs-  
medizin, Flugmedizin und Psychothera-  
pie sind Änderungen im Abschnitt Wei-  
terbildungsinhalt beschlossen worden.  
Die Zusatzbezeichnungen Betriebsmedi-  
zin, Diabetologie, Labordiagnostik und  
Medizinische Tumortherapie werden als  
integraler Bestandteil einer Facharzt-  
kompetenz ausgewiesen.

#### Erläuterungen zu den Änderungen

Veränderungen der Bedingungen der  
Teilzeitweiterbildung:

1. Bisher war eine Teilzeitweiterbildung  
nur mit mindestens der Hälfte der  
normalen Arbeitszeit (ca. 20 Stun-  
den) möglich. Dies wird durch die  
Neufassung von § 4 Abs. 6 verändert.  
Teilzeitweiterbildung kann auch mit  
weniger als 20 Stunden angerechnet  
werden. Da sich die Weiterbildungs-  
zeit entsprechend verlängert, dürfte  
dies für eingeschränkte Weiterbil-  
dungsabschnitte gelten.
2. Weiterbildung außerhalb der Bun-  
desrepublik Deutschland in Mitglied-  
staaten der Europäischen Union und  
in anderen Vertragsstaaten des Ab-  
kommens über den Europäischen  
Wirtschaftsraum sowie über die An-  
erkennung erworbener Rechte aus  
dem EU-Bereich und die Anerken-

nung von Drittlanddiplomen und Berufsqualifikationen ist durch die Berufsanerkenntnisrichtlinie der Europäischen Union 2005/36/EG für den ärztlichen Bereich geändert worden. Diese Änderungen werden in die Weiterbildungsordnung übernommen.

3. In Abschnitt B der Weiterbildungsordnung im Gebiet Innere und Allgemeinmedizin wird zunächst die Facharztbezeichnung Innere Medizin eingeführt, die nach einer ausschließlich 5-jährigen stationären Weiterbildung in der Inneren Medizin, aufgeteilt in 3 Jahre Basisweiterbildung und 2 Jahre weitere stationäre Weiterbildung in der Inneren Medizin bzw. in den Facharztkompetenzen von Innere Medizin und Angiologie angefangen bis Innere Medizin und Rheumatologie durch entsprechende Weiterbildung erworben werden kann. Ambulante Weiterbildungsabschnitte sind nicht anrechenbar.

Damit kann die Facharztanerkennung Innere Medizin mit 5 Jahren oder nach der Weiterbildungsordnung von 1995 mit 6 Jahren erworben werden. Der Abschluss der 6-jährigen Weiterbildung ist noch bis 30.09.2012 möglich. Für den Fall, dass außer der Facharztanerkennung Innere Medizin mit 5 Jahren eine weitere Facharztkompetenz angestrebt wird, sind weitere 3 Jahre abzuleisten. Die Gesamtweiterbildungszeit beträgt dann 8 Jahre.

Die Änderungen in den Facharztkompetenzen mit zusätzlichen Qualifikationen, wie z. B. Innere Medizin und Pneumologie beziehen sich in allen 8 internistischen Facharztbezeichnungen auf die Struktur der Weiterbildung und die Umbenennung der Facharztkompetenzen.

In den Gebieten Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie werden die Weiterbildungsinhalte bei der strukturierten Weiterbildung im speziellen Psychotherapiebereich sowie bei der Selbsterfahrung neu gefasst.

4. Im Abschnitt C bei den Zusatzweiterbildungen werden bei der Andrologie die Änderungen in der Inneren Medizin und damit der Wegfall der Schwerpunktbezeichnungen umgesetzt. Das Gleiche gilt für die Zusatzbezeichnung Hämostaseologie im Absatz

Weiterbildungszeit, für Medikamentöse Tumorthherapie für die Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung, für Proktologie für den Abschnitt Erwerb einer Bezeichnung und Weiterbildungszeit und für Schlafmedizin bei den Abschnitten Voraussetzungen zum Erwerb einer Bezeichnung und Weiterbildungszeit.

5. Bei Betriebsmedizin wird eingefügt, dass die Inhalte der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin sind. Nach dem 12. Spiegelstrich wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
6. Bei der Diabetologie wird eingefügt, dass diese Zusatzweiterbildung integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie ist.
7. Bei Flugmedizin wird das Wort Cockpit in der Aufzählung der Weiterbildungsinhalte beim 8. Spiegelstrich gestrichen.
8. Die Zusatzweiterbildung Labordiagnostik wird als integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin deklariert.
9. Die Inhalte der Zusatzweiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil verschiedener Facharztweiterbildungen.
10. Bei der Zusatzweiterbildung Psychotherapie werden als Weiterbildungsinhalt, und zwar bei der Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie und der Grundorientierung Verhaltenstherapie die Stundenanforderungen verändert.
11. Bei der Zusatzweiterbildung Sportmedizin werden im Abschnitt Weiterbildungszeit die Worte „und anschließend“ gestrichen, so dass die geforderten 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit unter Supervision eines Weiterbildungsbefugten innerhalb von 12 Monaten in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung, bereits während der Kursweiterbildung abgeleistet werden können.

### Befugnis zur Weiterbildung

Die erteilten Weiterbildungsbefugnisse für neue Zusatzweiterbildungen bleiben bestehen. Die Änderungen sind jedoch, wenn es um Weiterbildungsinhalte geht, entsprechend zu beachten.

### Übergangsbestimmungen

Wer vor dem 1. Oktober 2008 eine Weiterbildung für den Erwerb einer Facharztanerkennung oder einer Zusatzbezeichnung begonnen hat, deren Inhalte und Voraussetzungen geändert wurden, kann wählen, ob er diese Weiterbildung nach den Voraussetzungen, die bisher gegolten haben, beendet oder nach den neuen Voraussetzungen beenden will. Für Weiterbildungsgänge, die ab dem 1. Oktober 2008 begonnen wurden, gelten die geänderten Voraussetzungen.

### Ablauf der Weiterbildungszeit

- Die Weiterbildung ist hauptberuflich bei angemessener Vergütung durchzuführen. Teilzeitweiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen angerechnet werden, unter besonderer Berücksichtigung von Familie und Beruf. Sie ist nach den gesetzlichen Vorgaben vorher der Kammer schriftlich anzuzeigen, damit eine Festlegung und Bestätigung erfolgen kann.
- Weiterbildungs- und Tätigkeitsabschnitte unter 6 Monaten können nur dann angerechnet werden, wenn dies in den Abschnitten B und C der Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.
- Zeugnisse haben neben der abgeleisteten Weiterbildungszeit den erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten und der fachlichen Eignung auch Angaben über den zeitlichen Umfang einer Teilzeitweiterbildung und Unterbrechungen der Weiterbildung zu enthalten. Es sind außerdem entsprechende Dokumentationsbögen (Logbücher) zu führen, die regelmäßig durch den Weiterbilder abgezeichnet werden sollten. Weiterhin ist darauf zu achten, dass nach jedem Weiterbildungsabschnitt, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch zwischen Weiterbilder und Weiterzubildendem geführt werden muss, in dem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Defizite sollten aufgezeigt werden. Der Inhalt des Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.
- Eine Unterbrechung der Weiterbildung aus Gründen wie Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftliche Aufträge oder Krank-

heit kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.

- Der befugte Arzt ist auch nach Ausscheiden oder Beendigung der Befugnis verpflichtet, dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Bei der Ausstellung von Zeugnissen gilt, dass nach Ausscheiden des Weiterbildungsassistenten aus der Klinik das Zeugnis sofort auszustellen ist. Bei Verbleiben der Assistenten in der Klinik das Zeugnis (z. B. als Zwischenzeugnis) innerhalb von 3 Monaten ausgestellt werden muss (vergleiche Berufsordnung § 25).

ÄkNo/Gerd Nawrot

**Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.**

**Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten-hausärztliche Versorgung- möglich.**

### Im Bereich Düsseldorf

**Bewerbungsfrist:  
Bis 06.11.2008**

Stadt Duisburg  
Facharzt/-ärztin für  
Augenheilkunde (Einstieg  
in eine Berufsausübungs-  
gemeinschaft)  
Chiffre: S 326/08

Kreis Wesel  
Facharzt/-ärztin für Innere  
Medizin - SP Nephrologie  
(Einstieg in eine Berufs-  
ausübungsgemeinschaft)  
Chiffre: S 328/08

Stadt Solingen  
Facharzt/-ärztin für  
Orthopädie (Einstieg in  
eine Berufsausübungs-  
gemeinschaft)  
Chiffre: R 329/08

Stadt Düsseldorf  
Facharzt/-ärztin für  
Orthopädie  
Chiffre: F 330/08

Kreis Wesel  
Facharzt/-ärztin für Kinder-  
und Jugendmedizin  
Chiffre: S 331/08

Stadt Duisburg  
Facharzt/-ärztin für  
Allgemeinmedizin (Einstieg  
in eine Berufsausübungs-  
gemeinschaft)  
Chiffre: S 332/08

Stadt Krefeld  
Facharzt/-ärztin für Chirurgie  
(Einstieg in eine Berufsaus-  
übungsgemeinschaft)  
Chiffre: R 333/08

Kreis Neuss  
Facharzt/-ärztin für Allge-  
meinmedizin (Einstieg in  
eine Berufsausübungs-  
gemeinschaft)  
Chiffre: F 335/08

Stadt Mönchengladbach  
Facharzt/-ärztin für  
Allgemeinmedizin  
Chiffre: R 336/08

Stadt Wuppertal  
Kinder- und Jugendlichen-  
psychotherapeut/-in  
Chiffre: R 337/08

Stadt Oberhausen  
Facharzt/-ärztin für Innere  
Medizin - SP Kardiologie  
(Einstieg in eine Berufsaus-  
übungsgemeinschaft)  
Chiffre: S 338/08

Kreis Wesel  
Facharzt/-ärztin für Radiolo-  
gie (Einstieg in eine Berufs-  
ausübungsgemeinschaft)  
Chiffre: S 340/08

Stadt Duisburg  
Facharzt/-ärztin für Innere  
Medizin – SP Pneumologie  
(Einstieg in eine Berufsaus-  
übungsgemeinschaft)  
Chiffre: S 341/08



**Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein**

Gute Versorgung. Gut organisiert.

### Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

#### **Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:**

##### **Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:**

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf,  
Niederlassungsberatung, Herrn Fox/Frau Schmidt/Frau Ritz  
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,  
Tel.: 0211/59 70-8516/8517/8518, Fax: 0211/59 70-8555.

##### **Bewerbungen für den Bereich Köln:**

Ansprechpartner für Ärzte:  
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Hens,  
Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln,  
Tel.: 0221/77 63-6516, Fax: 0221/7763-6500

Ansprechpartner für Fachärzte für Psychotherapie und  
Psychologische Psychotherapeuten:  
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herrn Strehlow,  
Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln,  
Tel.: 0221/77 63-6515, Fax: 0221/7763-6500